

Rekurskommission



# Jahresbericht an die Synode

1.1.2024-31.12.2024

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Minervastrasse 99  
8032 Zürich  
[www.zhkath.ch](http://www.zhkath.ch)

# Die Rekurskommission an die Synode

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement, LS 182.51) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im Jahr 2024.

## 1. Grundlagen

Die Aufgaben der Rekurskommission sind in den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG, LS 180.1), der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10) sowie des Kirchengemeindereglements vom 29. Juni 2017 (KGR, LS 182.60) geregelt.

## 2. Bestand und Konstituierung

Beryl Niedermann, Präsidentin, Zumikon  
Astrid Hirzel, Vizepräsidentin, Zürich  
Davide Loss, Thalwil  
Annika Burrichter, Schönenberg  
David Henseler, Zürich

## 3. Geschäftsgang

### 3.1 Allgemeines

Die Rekurskommission hatte im Jahr 2024 bei fünf aus dem Vorjahr pendenten Rekursen vier Rekurseingänge zu verzeichnen. Die Zahl der Eingänge bleibt somit tief.

Die Rekurskommission hat auch im Jahr 2024 eine Plenarsitzung durchgeführt.

In administrativer Hinsicht laufen derzeit die Vorbereitungen für eine gut geordnete Amtsübergabe für die neue Legislaturperiode ab Sommer 2025.

### 3.2 Rekurse

Zu Beginn des Jahres 2024 waren bei der Rekurskommission fünf Verfahren pendent.

- Rekurs in Stimmrechtssachen (2)
- Kirchenaustritt (2)
- Protokollberichtigungsbegehren (1)

Im Berichtsjahr sind bei der Rekurskommission vier Rekurse eingegangen:

- Rekurs in Stimmrechtssachen (1)
- Kirchenaustritt (1)
- Nichtzugehörigkeit zur Kirche (1)
- Entscheid der Kirchenpflege (1)

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Minervastrasse 99  
8032 Zürich  
www.zhkath.ch

Seite 2 von 6

Acht Verfahren konnten erledigt werden:

- Gutheissung (3)
- Abweisung (1)
- Nichteintreten (1)
- Überweisung (1)
- Abschreibung (2)

Per Ende 2024 war damit noch ein Verfahren pendent.

### **3.2.1 Rekursentscheide**

#### **R-105-23 Rekurs in Stimmrechtssachen**

Anlässlich der Wahl des Pfarrers in der Kirchgemeindeversammlung verweigerte die Versammlungsleitung dem Rekurrenten die Befragung des Kandidaten und die Diskussion, mit dem Hinweis, diese hätten bereits innerhalb der Pfarrwahlkommission stattgefunden. Das Recht auf Beratung nach § 34 des Kirchgemeindefreglements darf auch bei einem Geschäft, bei dem die Stimmberechtigten an den Wahlvorschlag gebunden sind und nur mit Ja oder Nein stimmen können, nicht beschnitten werden. Eine Diskussion von vornherein unter Verweis auf die vorhandene Meinungsvielfalt in der vorberatenden Kommission zu unterbinden, ist unzulässig und verletzt die freie Willensbildung und -äusserung der Versammlungsteilnehmenden und damit deren politische Rechte. Die Verletzung des Beratungsrechts der Versammlung wiegt schwer.

Gutheissung, Aufhebung des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung, Entscheid vom 8. Februar 2024.

#### **R-106-23 und R-107-23 Kirchengaustritt**

Zwei Ehegatten beantragten im Wesentlichen je, es sei ihr Austritt aus der katholischen Kirchgemeinde bzw. aus der katholischen Körperschaft festzustellen anstelle wie gemäss Verfügung der Kirchgemeinde der «Austritt aus der Römisch-katholischen Konfession bzw. aus der Römisch-katholischen Kirche». Nicht anfechtbar ist der Titel der Verfügung, da nur die Teile der Verfügung anfechtbar sind, welche in Rechtskraft erwachsen können, nämlich das Dispositiv sowie die Erwägungen, auf welche das Dispositiv ausdrücklich Bezug nimmt. Ebenfalls kein taugliches Anfechtungsobjekt war das Begleitschreiben zur Verfügung. Der Austritt aus einer Römisch-katholischen Kirchgemeinde und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich bzw. aus der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisation ist nicht mit dem Austritt aus der Römisch-katholischen Weltkirche oder der Nichtzugehörigkeit zur Römisch-katholischen Konfession gleichzusetzen. Auf der Ebene des weltlichen Rechts liegt bereits dann ein vollständiger und nicht ein bloss partieller Kirchengaustritt vor, wenn die Person aus der römisch-katholischen Landeskirche austritt und weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören will. Einer Römisch-katholischen Kirchgemeinde ist es dementsprechend nicht gestattet, - entgegen dem (ausdrücklichen) Willen der austretenden Person festzuhalten, dass Sie mit dem Austritt aus der Weltkirche gleichzeitig auch die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession erklärt hat. Vielmehr hat sich die Römisch-katholische Kirchgemeinde auf die Kenntnisnahme des Austritts aus der kantonalen staatskirchenrechtlichen Organisation zu beschränken.

Gutheissung, soweit eintreten, Entscheide vom 19. Juni 2024.

### **R-108-23 Protokollberichtigung**

Das Verfahren wurde am 29. Januar zuständigkeithalber an die Aufsichtskommission überwiesen.

### **R-109-23 Rekurs in Stimmrechtsachen**

Der Rekurrent aus den Verfahren R-103-23 und R-104-23 (vereinigte Stimmrechtsrekurse) betreffend Traktandierung, Einladung und Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung erhob nach der Durchführung der Kirchgemeindeversammlung erneut Rekurs und stellte im Wesentlichen dieselben Anträge wie bereits in den beiden im Vorfeld der Versammlung erhobenen Rekursen. Der Stimmrechtsrekurs erweist sich als klar verspätet. Selbst wenn darauf einzutreten gewesen wäre, wäre der Rekurs in der Sache abzuweisen gewesen.

Nichteintreten, Entscheid vom 29. Februar 2024.

### **R-101-24 Kirchengaustritt**

Der Rekurrent zog seinen Rekurs zurück, nachdem ihm seitens der Rekurskommission mitgeteilt worden war, dass die Kirchensteuer nur pro rata temporis erhoben wird.

Abschreibung infolge Rückzug, Entscheid vom 20. März 2024.

### **R-102-24 Entscheid der Kirchenpflege**

Die Kirchenpflege konstituierte sich während laufender Amtsdauer neu und entzog dem Rekurrenten das Ressort Finanzen sowie den Einsitz als Vertreter der Kirchenpflege in die Baukommission. Die Neukonstituierung einer Behörde ist im Rechtsmittelverfahren nur insoweit überprüfbar, als die rekurrierende Partei in einem eigenen schutzwürdigen Interesse betroffen ist, was vorliegend nicht gegeben war. Soweit die Tätigkeit der Behörde an sich betroffen ist, stehen nur aufsichtsrechtliche Rechtsbehelfe zur Verfügung. Selbst wenn auf den Rekurs einzutreten gewesen wäre, wäre die Neukonstituierung nicht zu beanstanden gewesen. Der Behörde kommt hierbei ein grosser Ermessensspielraum zu, wobei das Interesse des Behördenmitglieds an der Ausübung des Amtes hinter das Interesse am Funktionieren der Behörde zurücktreten muss. Da der Rekurrent jedoch ohnehin vor Abschluss des Verfahrens vor der Rekurskommission aus der Behörde entlassen wurde, war der Rekurs als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit, Beschluss vom 17. Dezember 2024.

### **R-103-24 Nichtzugehörigkeit zur Kirche**

Der ursprüngliche Eintrag des Rekurrenten als Römisch-katholisch im Einwohnerregister war zutreffend, zumal dieser auf den Angaben des Rekurrenten selbst beruhte. Gestützt darauf hatten die Mitarbeitenden des zuständigen Einwohnerregisters keine Veranlassung, eine andere Konfession als «Römisch-katholisch» einzutragen. Nachdem die Rekursgegnerin das

Austrittsschreiben des Rekurrenten erhalten hatte, bestätigte sie ihm demnach korrekterweise den Austritt. Inhaltlich erklärte der Rekurrent auch unmissverständlich seinen Austritt und nicht seine Nichtzugehörigkeit.

Abweisung, Entscheid vom 19. Oktober 2024.

### 3.2.2 Gesamtübersicht

	Pendent aus dem Vorjahr	Eingegangen	Erledigt	pendent
Rekurs in Stimmrechtssachen	2	1	2	1
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	2	2	4	0
Entscheid der Kirchenpflege	0	1	1	0
Protokollberichtigung	1	0	1	0
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>1</b>

### 3.2.3 Erledigungsart

	Anzahl	Nichteintreten	Rückzug / Gegenstandslosigkeit / Überweisung	Abweisung	Gutheissung
Rekurs in Stimmrechtssachen	2	1	0	0	1
Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)	4		1	1	2
Entscheid der Kirchenpflege	1		1		
Protokollberichtigung	1		1	0	0
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>3</b>

### 3.2.4. Verfahrensdauer (erledigte Geschäfte)

	Anzahl	0-3 Monate	>3-6 Monate	>6-12 Monate	>12-24 Monate
Rekurs in Stimmrechtssachen	2	2		0	0
Zugehörigkeit zur Kirche	4	1	3		
Entscheid der Kirchenpflege	1			1	
Protokollberichtigung	1	1	0	0	0
<b>Total</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

Zürich, im April 2025

**Im Namen der Rekurskommission**

Die Präsidentin

Beryl Niedermann

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Minervastrasse 99  
8032 Zürich  
www.zhkath.ch

Seite 6 von 6